STADTVERWALTUNG
NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

NEUSTADT an der Weinstraße

Drucksache Nr.: 461/2023

Dezernat III
Federführend: Kinderbetreuung
Anlagen:
Az.: 460-da-mm

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	19.12.2023	Ö	zur Information

Ganztagsschulen und Schulentwicklung; Beantwortung des Antrages der SPD Fraktion vom 11.07.2023

Zu den Fragestellungen der SPD führt die Verwaltung folgendes aus:

- Die Gesamtschülerzahl an den Grundschulen steigt seit dem Schuljahr 2019-2020. Laut Prognose wird 2025-2026 ein Höchststand erreicht. Danach wird bis 2029-2030 ein leichter Rückgang prognostiziert. (Weitere Informationen erhalten Sie in der Anlage und in der Sitzung).

- In der 12. Schulträgerausschusssitzung am 27.09.2023 wurde der Schulentwicklungsplan für die Grundschulen vorgestellt, der regelmäßig fortgeschrieben wird. Die aktuelle Prognose reicht bis ins Schuljahr 2029-2030.

Mit dem "Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter" (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) hat der Bundesgesetzgeber einen Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) verankert. Über die konkrete Umsetzung entscheidet das Jugendamt auf Grundlage der Bedarfsplanung in Abstimmung mit dem Schulträger (Grundlage bildet die Schulentwicklungsplanung).

Folgende Rahmenbedingungen zum Rechtsanspruch sind festgelegt:

- Jedes Kind hat ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der Klassenstufe 5 einen Anspruch auf eine ganztägige Förderung.
- Der Rechtsanspruch greift stufenweise ab dem Schuljahr 2026/2027 beginnend mit Klassenstufe 1
- Der Umfang besteht an Werktagen im zeitlichen Umfang von 8 Stunden (inklusive der Schulbetreuungszeiten). Über diesen zeitlichen Umfang hinaus ist ein bedarfsgerechtes Angebot vorzuhalten
- Der Rechtsanspruch gilt auch für die Zeit der Schulferien. Durch Landesrecht kann eine Schließzeit von vier Wochen festgelegt werden
- Der Rechtsanspruch kann erfüllt werden durch: Ganztagsschulen, Betreuende Grundschulen (beides („Rechtskreis Schule“) und Horteinrichtungen („Rechtskreis SGB VIII“)

Ziel des Landes ist auf Grundlage der bestehenden Strukturen Rahmenbedingungen schaffen, damit die Jugendämter ihren bundesgesetzlichen Auftrag bzgl. des Rechtsanspruchs erfüllen können.

Das Land geht in RLP von einer Betreuungsquote zwischen 69-74% im Rahmen der Ganztagsbetreuung aus.

Das Jugendamt Neustadt an der Weinstraße rechnet zu Beginn des Rechtsanspruchs (2026/2027) mit einer Betreuungsquote in Höhe von 65 % im gesamten Stadtgebiet aus. Diese wird sich bis zur ganzheitlichen Umsetzung (2029/2030) um 5-10% steigern und muss je Standort beurteilt werden.

Ziele der Verwaltung sind:

- Erhalt und Erweiterung der Betreuenden Grundschulen
- Ausbau an Ganztagsschulen
- Erweiterungen/Neubau von Horteinrichtungen

Die berechnete Gesamtbetreuungsquote für die Stadt ergibt zum jetzigen Zeitpunkt 64,8 %. Zur Ermittlung werden der Schulentwicklungsplan und die aktuellen Betreuungsplätze aller Angebote herangezogen.

Bisher ist eine räumliche Bestandsaufnahme aller Grundschulstandorten und Bedarfsermittlung erfolgt. Ziel ist, mittel- und langfristig mehrere Räume (Minium: Essensraum, Spielraum, Ruheraum) für die Betreuungen bereitzustellen. Anhand dieser Grundlagen erfolgte ein Austausch der Fachbereiche 4, 5 und 7 über mögliche Maßnahmen. Nach momentanen Einschätzungen werden die zur Verfügung stehenden Bundesmittel bei Umsetzung aller Maßnahmen nicht ausreichen. Näheres wird in der Anlage ausgeführt und in der Sitzung präsentiert.

Als nächstes werden mit den Schulleitungen und Betreuenden Grundschulen die Einzelmaßnahmen besprochen, und die Kinderperspektive einbezogen. Anschließend wird mit detaillierten Kostenplan der Maßnahmenkatalog beim Land bis spätestens 31.07.2024 eingereicht, um die Bundesförderung zu sichern.

Neustadt an der Weinstraße, 14.12.2023

Oberbürgermeister